

# **1. Änderung der Satzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Tanger“, „Uchte“ und „Untere Ohre“**

Aufgrund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 522), hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte auf seiner Sitzung vom ..... die folgende 1. Änderung der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge beschlossen:

## **§ 1 Änderungen**

Die Satzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Tanger“, „Uchte“ und „Untere Ohre“ vom 08.07.2015 wird wie folgt geändert:

### **§ 3 Umlagepflicht wird wie folgt geändert:**

Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern. Die Umlagepflicht für den Erschwernisbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets, die nicht der Grundsteuer A unterliegen und die nicht in Bundeswasserstraßen entwässern.

### **§ 6 Umlagemaßstab wird um Punkt 2 ergänzt:**

(2) Der Anteil des Erschwernisbeitrages der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte im Unterhaltungsverband „Tanger“ beträgt lt. 2. Satzungsänderung des Unterhaltungsverbandes „Tanger“ 10 v.H.

### **§ 7 Umlagesatz wird um Punkt (2) ergänzt:**

(2) Der Umlagesatz zur Umlage des Erschwernisbeitrages beim Unterhaltungsverband „Tanger“ beträgt für 2015 19,1616 EUR/ha.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Die 1. Änderung der Satzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Tanger“, „Uchte“ und „Untere Ohre“ tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

Tangerhütte, den .....

Andreas Brohm  
Bürgermeister

Siegel